

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

17 (25.4.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 17.

Pforzheim, Mittwoch den 25. April.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. und 15 kr. Postaufschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Gemeinden und Gemeindeglieder.

Zu den schönsten Früchten unseres jüngsten Landtages gehört das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, so wie das Gesetz über Rechte der Bürger und Erwerbung des Gemeindegliederrechts von demselben Tage; Selbstständigkeit und Entmündigung treten, hier ein schönes Bürgerleben befördernd an die Stelle langer, ungeeigneter Bevormundung.

Es ist nicht allen unsern Lesern gegeben, Gesetze mit Lust und Liebe von Anfang bis zu Ende durchzulesen. So faßlich und verständig auch die Sprache aller neueren bei uns gegebenen Gesetze ist, so ist doch diese Sprache Manchem ermüdend, und Mancher, der ein großes Gesetz vom ersten bis zum letzten Paragraphen durchgelesen hat, gesteht sich unwillig, daß er fast so viel wisse, wie vorher.

Wir wollen deshalb unsern Lesern das ganze Gesetz in kleinen Schattenrissen geben, und glauben, diejenigen, die das oben Gesagte auf sich anwenden können, einer Mühe zu überheben. Werden wir bei dieser Betrachtung hier und da unsere eigene Ansicht, gleichsam als Zugabe und Extrablatt beifügen, so hoffen wir dadurch dem Leser das Ganze nicht zu verwässern, sondern ein wenig lesbarer zu machen.

Die Gemeinde-Ordnung zerfällt in 6 Titel, welche in Kapitel und Paragraphen zerfallen, das Bürger-Gesetz aber in 4 Titel; wir werden unsere Abhandlungen aber weder in Titel, noch Kapitel, noch Paragraphen verlegen, dabei aber der gesetzlichen Ordnung folgen, etwa wie, wenn man einen Strom von der Quelle bis zur Mündung beschreibt, ohne die politische Eintheilung des Gebietes, welches er durchfließt, zu berücksichtigen, obgleich hier die Abtheilungen der Natur der Sache

angemessen sind, bei politischen Grenzbestimmungen dies aber nicht immer der Fall ist. Wem aber etwas daran liegt, es zu behalten, wie viele Titel das genannte Gesetz enthalte, der mag sich bei dem ersten Gesetze an die sechs Schöpfungstage, bei dem andern aber an die vier Jahreszeiten, oder an die vier großen Propheten, oder an die vier Evangelisten erinnern; solche Anreihungen des zu Wissenden an das schon Bekannte sind eine große Unterstützung des Gedächtnisses, und sind sie hier nicht gerade nothwendig, so kann man sie doch anderswo brauchen.

Die Gemeinden theilen sich nach, wie vor, in Stadt- und Landgemeinden. Da nach, wie vor Städte und Dörfer verschieden sind, so liegt dies in der Natur der Sache.

Es wird nicht leicht Jemand darinnen etwas Aristokratisches finden können, indem alle gesetzlichen Bestimmungen sich auf beide Arten der Gemeinden beziehen, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist.

Daß aber beide in den meisten Bestimmungen sich gleich gestellt sind, ist ein gutes Zeichen des fortschreitenden Jahrhunderts. Ein Seitenblick in die Bücher der Geschichte wird dies zeigen.

Die Städte hatten zur Zeit des Mittelalters große Vorrechte, ja größere, als jetzt, wo es sich nicht mehr um Vorrechte einzelner Personen oder Corporationen, sondern um gemeinsame Rechte Aller handelt. Sie bewahrten ihre Selbstständigkeit, einerlei, ob sie Reichs- oder Landstädte waren, das heißt, Städte, die entweder unmittelbar unter dem Reiche oder einem Reichsfürsten standen; die Macht und das Ansehen selbst der Landstädte war so groß, daß sie nicht nur ihre inneren Angelegenheiten selbst verwalteten, sondern auch gegen außen eine ehrfürchtgebietende Stellung annahmen.

So finden wir Landstädte, die ohne sich im geringsten um den Landesherren zu bekümmern, die Reformation auf eigenes Gutfinden einführten und ohne Weiteres am Schmalkaldischen Bunde Theil nahmen. Ja, man fand früher bei den Landesherren eine solche Vorliebe für die Städte, daß sie aus freien Stücken ihnen alle möglichen Privilegien einräumten. Später freilich wurden sie immer mehr und mehr beschränkt, Reichstädte wurden unterdrückt, bis sich endlich fast alle aufgehört hatten, zu seyn, was sie waren, die Landstädte wurden geschmälert, so, daß man sagen kann, die Städte sind von einer höhern Stufe herabgestiegen. Bei uns giebt ihnen die Gemeinde-Ordnung ihre Selbstständigkeit wieder, so wie sie sie jetzt haben, ist nur schöner, weil sie nicht mehr ein Ausfluß kastenartiger Privilegien, sondern ein Gemeingut des Volkes ist.

Anders war es von jeher mit den Landgemeinden. Die ursprüngliche Freiheit der Grundbesitzer wurde im Laufe der Zeit durch Ungleichheit des Eigenthums, durch kirchliche Verhältnisse, Eroberungen, Veränderungen im Kriegsdienste, der später fast ausschließlich in dem, dem Ritterstande eigenen Reuterdienste bestand, immer mehr und mehr untergraben, und obwohl es nie an selbstständigen und freien Landgemeinden fehlte, so war der Bauernstand meistens mit Banntreuen und Frohndpflichten gedrückt, und selbst neuere Gesetze ließen den Landgemeinden fast keine Selbstständigkeit übrig. Ja selbst die Städte trugen von jeher viel zur Unterdrückung der Gemeinden bei, sene es wegen Ausübung ihrer Sunstrechte, oder wegen einer Oberherrschaft der Reichstädte über manche Landgemeinde. (Basel hat neuerdings einen Beleg dazu abgegeben.)

Jetzt erst werden die Landgemeinden, nachdem sie lange genug bevormundet waren, entmündigt, und eine und dieselbe Freiheit verbreitet ihre wohlthätigen Strahlen über Stadtbürger und Bauern, als Söhne eines gemeinsamen Vaterlandes.

Die Gemeinde-Ordnung kennt dreierlei Bewohner der Gemeinde, entweder Gemeindebürger, oder Staatsbürger mit dem Rechte des ständigen Wohnsitzes und Insassen. Schußbürger giebt es künftig keine mehr. Die Gemeindebürger, deren Recht entweder angeboren oder erworben wird; (wie letzteres geschieht, wird weiter unten dargestellt werden), sind im vollem Genuß, aller aus der Gemeinde-Verfassung fließenden Rechte. Sie, die

nie in mehreren Gemeinden zugleich Bürgerrecht haben können, haben das Recht des beständigen Aufenthalts in der Gemeinde, so wie der Benutzung aller Gemeinde-Anstalten. Sie stimmen bei den Versammlungen, sind wahlfähig und wählbar zu Gemeinde-Aemtern, sie nehmen Theil an Gemeind- und Allmendgut; sie können jedes Gewerbe, natürlich nach gesetzlicher Vorschrift, treiben; sie können unbeschränkt Liegenschaften erwerben; durch Heirath eine Familie gründen, und dürfen, wenn sie dürftig sind, Unterstützung aus Gemein-demitteln verlangen — alles dies mit gleichen Rechten.

Die zweite Klasse sind die Staats- und Kirchendiener. Dem Staate steht das Recht zu, seine Angestellten dahin zu setzen, wo er es für seine Zwecke nöthig erachtet. So müssen sie in irgend einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, ohne denselben auf ein Bürgerrecht gründen zu können. Ihre Kinder haben das Recht, da, wo der Vater den Wohnsitz hatte, unter den gesetzlichen Bestimmungen das Bürgerrecht anzutreten.

Die dritte Klasse sind die Einsassen. Solcher Staatsbürger, der kein Gemeindebürgerrecht an irgend einem Orte hat, der auch keinen Stand oder Beruf hat, vermöge dessen ihm ein beständiger Wohnsitz nothwendig wird, kann freiwillig von einer Gemeinde, gleichsam ins Gastrecht aufgenommen, oder aber von dem Staate einer solchen zugewiesen werden. Der Staat kann aber natürlich hierdurch weder unbedingte Bürgerrechte ertheilen, noch ohne bestimmte gesetzliche Beschränkungen, nach etwaigem Wohlgefallen der betreffenden Behörde eine solche Zuweisung beschließen.

Er kann keine weitere Befugniß ertheilen, als das Gesetz erlaubt. Dieses berechtigt den Einsassen bloß die öffentlichen Gemeinde-Anstalten zu benutzen; einen erlaubten Nahrungsweig, aber wie sich von selbst versteht, nur nach Vorschrift der Gesetze zu treiben; was sehr gut ist, indem sonst Nichtsthuererei und Bettelei und alle mögliche Lächerlichkeiten gefördert würde; und endlich in Dürftigkeitsfällen die Unterstützung der Gemeinde anzusprechen, in so ferne der Staat selbst nicht die Unterstützungspflicht hat.

Dabei steht den Gemeinden, nämlich dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu, solchen Einsassen, die sich zehn Jahre in einer Gemeinde klaglos benommen und durch eigenen Fleiß ernährt haben, das Bürgerrecht zu ertheilen.

In zehn Jahren kann man einen Menschen kennen lernen. Durch die zehnjährige tadellose Aufführung kann also die Bürgeraufnahme erworben werden, ohne daß die Gemeinden gezwungen wären, dies zu thun. Sollte Einer aber früher schon die Mittel finden, sich einzukaufen zu können, so kann dies nach später auszuführenden gesetzlichen Bestimmungen nicht beanstandet werden.

Endlich steht den 25jährigen Söhnen der Einsassen, wenn sie bei gutem Leimund sich 10 Jahre in der Gemeinde aufgehalten haben, das Recht zu, sich einzukaufen zu dürfen, id est, wenn sie können.

Der Staat hat aber nur in gesetzlich bestimmten Fällen das Recht, die Heimathlosen in eine Gemeinde, gegen deren ausdrücklichen Willen, einzuweisen. Es muß auf jeden Fall vorher ausgemittelt seyn, daß der Einzuweisende wirklich b a d i s c h e r Staatsbürger seye. Aber dieses allein genügt noch nicht, denn sonst könnte irgend einmal die Willkühr, die freilich jetzt nicht zu vermuthen ist, irgend einer Gemeinde, die sich vielleicht irgendwo in Ungunst gesetzt hätte, ohne weiteres Crethi und Plethi gleichsam zur Strafe, und jedenfalls zur Ernährung zuweisen. Das Gesetz hat aber gegen eine solche Handhabung des Rechtes weise Vorsorge getroffen, indem es nur solche der Zuweisung der Staatsbehörden anheim stellt, welche

1) Behufs der Auswanderung ihr Bürgerrecht aufgegeben haben und wieder heimgekehrt sind. Diese werden in ihre frühere Heimathsgemeinde gewiesen.

2) Solche Heimathlose, welche sich fünf Jahre in einer Gemeinde aufgehalten haben, aber ohne Unterbrechung, können als Einsassen in diese Gemeinde gewiesen werden. Da sie die Gemeinde früher schon geduldet hat, so kann hieraus kein Eingriff in die Gemeindefrechte gefolgert werden.

3) Hat sich ein solcher in keiner Gemeinde fünf Jahre aufgehalten, und ist derselbe verhehlicht, so kann er der Gemeinde als Einsaß zugewiesen werden, wo er getraut worden ist. Da man Personen sich nicht so auf's geradewohl hin sich verheirathen läßt, so ist auch hier keine Härte des Gesetzes zu finden.

4) Ist aber Einer nirgends fünf Jahre lang gewesen, und nicht getraut, so erhält ihn die Gemeinde, wo er sich mehr als drei Monate aufgehalten hat. Die Gemeinde, meint das Gesetz, hat

ihn so lange geduldet, so mag sie sich auch ferner des Heimathlosen annehmen, er wird ja nicht Bürger und kann kein Bürgerrecht ersitzen, sondern nur geschenkt erhalten oder erkaufen, und eine Heimath muß der Mensch haben.

5) Wo alle diese Bestimmungen nicht eintreten, muß der Ort, wo einer geboren, oder als Findling gefunden ist, ihm Einsassenrecht geben. Der Findling verlassen von gewissenlosen, oft auch mehr von unglücklichen Aeltern, ist gleichsam der Sohn der Scholle, auf der er gefunden wird. Menschlichkeit muß die Grundlage jeder Bestimmung nach welcher Menschen sich richten sollen, seyn. Dem Staat liegt aber die Sorge ob, das Wohl Aller zu fördern, das Opfer, wenn es so heißen kann, das hier von einer Gemeinde verlangt wird, wird von Sitte und Menschlichkeit verlangt, somit kann der Staat das Verlangen mit Recht unterstützen.

6) Wenn aber der Heimathlose gar keinen bekannten Geburts- oder Auffindungsort hat, und sich nirgends länger aufhielt, muß ihm eben die Gemeinde Gastrecht gönnen, wo er zuletzt aufgegriffen wurde. Dies ist weniger lästig, als Manchem scheinen mag; denn treibt der Einsaß kein Geschäft, wenn er arbeiten kann, und bettelt oder vagiert er, oder läßt er sich gar Vergehen zu schulden kommen, so hat der Staat noch Anstalten für ihn, deren Aufzählung nicht ins Gemeindegesetz gehört, wo er gut aufgehoben wird und arbeiten lernen kann.

7) Daß dieses alles sich auf die Eheweiber solcher Einsassen bezieht, würde sich fast von selbst verstehen, spräche auch das Gesetz nicht deutlich davon.

Wir wollen hier einen Absatz machen, gleichsam als hätten wir die erste Station unserer Wallfahrt zurückgelegt.

Wenn das bisher Gesagte aber einem oder dem andern Leser etwa langweilig oder nicht unterhaltend genug vorgekommen ist, so ist es doch immer ein höchst wichtiger Gegenstand, den wir besprechen, ein Gegenstand, der allen zu wissen noth thut; und die Schuld der geringeren Unterhaltung liegt nicht sowohl auf uns, als auf dem Umstande, daß Erdörterungen von Gesetzen weit weniger unterhaltend sind, als politische Betrachtungen. Indessen, wie der gute Christ seine Religionslehre gerne genau kennt, und Mancher in der lieben Schulzeit einen harten Kampf mit sich

selber hatte, von wegen des Auswendiglernens im Katechismus oder Spruchbuche, und doch dadurch nur lernte, was seines Glaubens Lehre ist, so wird auch der gute Bürger die Langeweile zu überwinden wissen, bei dem, was ihm als Bürger, der in selbstständigen Gemeinde-Versammlungen Stimmrecht hat, zu wissen nöthig ist, um so mehr, als er hier nicht mehr mit dem flüchtigen Sinne der Jugend zu kämpfen hat.

Polen und die Wiener Verträge.

Während der französische Gesandte die Tagungs-Abgeordneten in der Schweiz becomplimentirt, und dabei die Absicht seines Herrn erklärt, die Trennung des Kantons Basel nicht zuzugeben, weil dieselbe den Wiener Verträgen entgegen seye, bricht Rußland ohne Weiters diese Verträge, indem es Polen sich einverleibt. Der französische König macht überall Miene, den Gewaltigen Europa's zu zeigen, daß es ihm mit der Volkssouverainität nicht so ernst gewesen sey, als er einmal gethan habe, und daß er weit lieber auf dem alten Throne der Bourbonen sich befinde, als auf dem beweglichen Feldstuhle der Republik. Rußland aber rückt mit der Farbe gerade heraus. Es bricht die alten Verträge, weil es Oesterreichs und Preußens sicher ist, von England nichts fürchtet, und mit Frankreich fertig zu werden hofft.

Schon Alexander hatte über Europa ein seines Netz gesponnen, kaum war dem Kaiser Napoleon die Diktatur von Europa entrisen, so hatte sie Alexander ergriffen; nur mit dem Unterschiede wurde sie jetzt gehandhabt, daß, wo sonst Napoleon sein Schwert in die Waagschale des Welttheils schleuderte, Alexander mit vorsichtiger Hand das Kreuzifix darein legte. Dies mochte einige Zeit gehen. Die persönliche Freundschaft der Monarchen, die Ermüdung der Völker von langen Kriegsunruhen, der Friede, den man allenthalben zu handhaben suchte, und dessen man gerne genoß, alles trug dazu bei, einen Zustand zu erhalten, der wohl künstlich und durch religiöse Fugen zusammengehalten, dennoch unnatürlich war. Aber Alexander starb und starb vielleicht am Frieden. Nikolaus fand den kriegerischen Wunsch der Russen gewichtiger, als die friedlichen Absichten der heiligen Allianz, er bekriegte Perser und Türken und vermehrte seine Macht durch Siege über sie. Jetzt hob die Freiheit in Frankreich aufstehend ihr Haupt empor. Man hätte eigentlich die

Franzosen unterdrücken müssen, wie die Neapolitaner und Spanier; man fand es für gut, diesmal durch die Finger zu sehen. Im Laufe desselben Jahres stand auch Polen auf, um seine verkümmerte, zerdrückte Selbstständigkeit zu retten. Der Kaiser Nikolaus überzog das Land mit Krieg, eroberte es durch Verrath schändlicher Menschen und machte es zur Provinz von Rußland.

Man sieht dies als Folge der Thronentsetzung an; viele finden darin eine angemessene Strafe für einen großen politischen Fehler. Aber was hätte eine gegentheilige Inkonsequenz geholfen: wie hätte das Volk rufen können: Es lebe unser König Nikolaus und weg mit dem Kaiser Nikolaus! Man kann Einem nicht in einem Athem aufrichtig wünschen, daß ihn Gott segnen und daß ihn der Teufel holen möge. Und Kaiser Nikolaus würde dem König Nikolaus zu lieb Polen doch nicht geschont haben.

Die Wiener Verträge wollen ein selbstständig Polen, aber sie ließen freilich zu, daß Kaiser Alexander seine Hand darauf legte. Die heilige Allianz will keine Eroberungen, aber glaubet nicht, daß sie Rußland diese Eroberung streitig macht. Es heißt, das Wiener Cabinet seye ungehalten über diese Einverleibung, aber hoffet nicht, daß Oesterreich deshalb gegen Rußland marschiren lasse. Daß Metternich, der Fürst im Rathe der Fürsten, die Gefährlichkeit einer solchen Vergrößerung Rußlands für Europa so gut einsieht, wie jeder Andere, wird wohl nie bezweifelt werden können. Aber ein Krieg mit Rußland wäre ein Sieg des konstitutionellen Prinzips, oder, wie Manche lieber unrichtig sich ausdrücken, der Revolution. Man will lieber im Osten Frieden haben, um im Westen den Ruf, Freiheit und Verfassung nicht zu laut zu vernehmen. Nur mit einem in usum Delphini edirten Europa würde man Rußlands Eroberungslust zu dämpfen unternehmen.

Keine europäische Macht wäre aber geeigneter, Rußlands Gewalt zu brechen, als gerade Oesterreich; gewaltig, ohne Streit in seinem Innern, ohne Familien-Verbindungen der Regentenhäuser zu trüben, ohne zu Gebietsverletzungen schreiten zu müssen, könnte es den ewigen Dank Europa's sich erwerben. Aber die Politik der Kabinette geht nur selten Hand in Hand mit den Wünschen der Nationen!

Zeitereignisse.

Deutsche Bundesstaaten.

Baden. Eine Deputation von Rheinbischhoffsheim, welche dem Großherzog für seine Regierungshandlungen ihren Dank sagte, wurde mit gewohnter Huld empfangen. Der Abgeordnete Winter von Heidelberg hat von den Schullehrern im Lande einen Ehrenpokal erhalten.

Pforzheim, den 24. April 1832. Wir feierten gestern ein Doppelfest. Die Feier des Eintritts einer zeitgemäßen Gemeindeverfassung ward noch dadurch erhöht, daß die hiesige Bürgerschaft den Deputirten Wizenmann und Kiehnle wiederholten Dank für ihre Bestrebungen am jüngsten Landtage aussprach, und denselben Ehrenpokale überreichte. Rechter Frohsinn und schöne Brüderlichkeit charakterisirten das bei dieser Gelegenheit angestellte zahlreich besuchte Festmahl.

Württemberg. Die Adressen von Heilbronn und Weinsberg wegen Einberufung der Landstände sind vom Ministerium des Innern ungefähr also beantwortet worden: Nach der Verfassung muß der Landtag erst im Januar 1833 zusammenkommen; zu einem außerordentlichen Landtage ist kein Grund vorhanden. Ueberdies sind genug Vorarbeiten zu erledigen. Weitere Adressen in dieser Sache bleiben unbeantwortet.

Hannover. Die Hannoverische Regierung, die sich noch überdies die königl. Großbritannisch-Hannoversche nennt, als wäre Hannover Provinz von England, hat neulich die Papiere der in Göttingen meist studirenshalber befindlichen Polen, auf Requisition der russischen Gesandtschaft in Dresden mit Beschlag belegt. Auch wieder etwas für den nächsten Landtag.

Kurhessen. Als neulich der Regierungscommissär in der Kammer behauptete, die Rechtsgelehrten Mitglieder der Kammer leiteten die Ansichten der Nichtrechtsgelehrten, gab es Streit. Der Abg. Meier verlangte das Präsidium solle den Commissär zur Ordnung rufen; der Commissär meinte aber er stehe nicht unter der Polizeigewalt des Präsidiums. — Es wurde aber bemerkt, dieß seye eine Beleidigung gewesen; die Kammer bestehe nicht aus Verführern und Verführern; wenn die Commissäre ungestraft die Kammer beleidigen dürften, so werde man sich entfernen. Nachdem der Präsident die Aeußerung ebenfalls für eine Beleidigung erklärt, gab der Regierungscommissär eine entschuldigende Erklärung, wobei man sich begnügte.

Rassau. Die Herrenbank hat eine treu geborsamste Adresse, wie solches der Brauch ist, auf die Thronrede eingereicht. Der Herzog hat sie gnädig aufgenommen. Die Adresse der Deputirtenkammer ist höchsten Ortes nicht angenommen worden. Sie antwortet darin kräftig auf die Thronrede; man erwarte vom Herzoge, daß er des Volkes Freiheiten beim Bunde vertheidigen, daß er in der Domainenstreitsache veröhnlich seyn werde; die Minister müsse man jeden Falls für verantwortlich halten. Jetzt wird wahrscheinlich die Kammer aufgelöst werden.

Sachsen-Coburg-Gotha. Eine Adresse vieler Bewohner von St. Wendel, (Sachsen-Coburg-Gotha besitzt auch ein Stücklein Ueberrhein) wegen vieler Regierungshandlungen ohne Zuzug des Landrathes, hat von der Regierung die Antwort erhalten: Es bleibt beim Alten.

Schweiz. In Erwägung daß der Bund nichts taugte (nämlich der Schweizerische) haben die Kantone Bern, Zürich, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen sich im Wege eines Concordats ihre neuern zeitgemäßen Verfassungen garantirt. Man erwartet den Beitritt mehrerer anderer Kantone namentlich von Waadt.

Großbritannien. Lord Grey hat die zweite Lesung der Reformbill im Oberhause mit einer Majorität von 4 Stimmen durchgesetzt. — Mehrere Bischöfe sind zu Reformern bekehrt worden. Nicht so der Bischof v. Exeter, dieser schlug vor, sich lieber der Gnade des allmächtigen Gottes zu vertrauen, als die Reformbill zu lesen! Seine Collegen waren nicht so salbungsvoll in der Discussion. — Die Ernennung neuer Pairs wird verschoben, so lange es geht. — Die Königin steht öffentlich an der Spitze der Reformfeinde.

Lord Brougham ist bedeutend krank. Sein Tod wäre ein großer Verlust für die Regierung. Sie dankt diesem Minister ihre Popularität.

Replik.

Die Erwiderung auf den Aufsatz „Städtische Polizei“ in Betreff der Bäcker enthält einige auffallende Sätze, die nicht ganz unberührt gelassen werden dürfen. Ueber die naive Bemerkung, daß die Abnehmer des Brodes weit weniger nach der innern Beschaffenheit als darauf sehen, wie es in die Augen fällt, mag Jeder seine Betrachtungen selbst machen; der Raum des Beobachters reicht nicht aus, dasjenige aufzunehmen, was darüber gesagt werden könnte und sollte.

Wenn aber ein Bäcker selbst behauptet, daß gegen die polizeiliche Taxe gebacken worden seye, so erfährt das Publikum die zwar wohl gehandete, bis jetzt aber noch nicht öffentlich ausgesprochene Nichtbeachtung der polizeilichen Verordnungen. Jetzt weiß das Publikum, woran es ist, mag die Schuld tragen, wer will; es besteht in dieser Sache demnach ein geschlossener Zustand, und Grund zur Klage ist genügend vorhanden.

Seine Betrachtungen hierüber mag sich Jeder selbst machen. Ein Vorschlag aber, der diesem Zustand einigermaßen wenigstens abhelfen könnte, möchte nicht am unrechten Platze hier stehen.

Die Brodtaren sollten von der Behörde nach den möglichen Preisveränderungen der Früchte immer festgestellt seyn. An jedem Markttag hätte dann ein Mitglied des Stadtraths sich von den Fruchtpreisen im Kaufhause zu überzeugen; nach diesen festgesetzten Preisen wird nun nach den festgesetzten Normen die Taxe bestimmt und sogleich durch die Schelle zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht. Auch in den Beobachter sollte es officiell eingerückt werden, was bisher nicht geschehen, indem immer noch die alte Taxe steht. Dadurch würde das Publikum immer von der Brodtaxe unterrichtet seyn, und alle Ungefährlichkeit würde vermieden werden. Es wäre dieses eine nothwendige Oeffentlichkeit.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Pforzheim.

(1) [Schulden-Liquidation.] Nachstehende Personen sind entschlossen, nach Nordamerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche bei den am Montag den 7. Mai, Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Kanzlei vorgehenden Schulden-Liquidationen derselben gehörig zu begründen; widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen später nicht mehr zur Zahlung verholten werden könnte.

a) von Elmendingen:

1) die Bürger und Bauer Georg Martin Augenstein'schen Eheleute;

2) die Bäcker Christian Seemann'schen Eheleute.

b) von Nöttingen:

3) die Färber Karl Schäfer'schen Eheleute.

Pforzheim, den 16. April 1832.

Großherzogl. Oberamt.

(1) [Aufforderung.] Die alt Vogt Johann Michel'schen Eheleute von Brödingen sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern, und es hat auch schon im Laufe des verfloßenen Jahres ein Schuldenrichtigstellungsverfahren statt gehabt, in Folge dessen die Gläubiger verwiesen worden sind. Im Fall aber in der Zwischenzeit neue Schulden kontrahirt worden seyn sollten, werden alle diejenigen, die Ansprüche an besagte Eheleute zu machen haben, aufgefordert, noch im Laufe dieses Monats ihre Forderungen anzumelden, als sonst ihnen nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden kann.

Pforzheim, den 17. April 1832.

Großherzogliches Oberamt.

(3) [Schulden-Liquidation.] Zur Vornahme der Schulden-Liquidation der nach Amerika auszuwandern wollenden Mathias Fritsch'schen Eheleute von Dürren, ist Tagfahrt auf Montag den 30. April d. J., Vormittags 8 Uhr festgesetzt; daher Jedermann zu Anmeldung seiner etwaigen Forderung an besagtem Tage und Stunde auf hiesiger Oberamtskanzlei bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, hiermit aufgefordert wird.

Pforzheim, den 9. April 1832.

Großherzogliches Oberamt.

(3) [Schulden-Liquidation.] Das Anbringen der Gläubiger der Ehefrau des verganteten Dietrich Messerschmidt, Bürgers und Kiefers zu Deschelbronn, Margarethe, geborenen Febr,

so wie der angeordnete Güterverkauf macht eine Richtigestellung der Schulden der Erstern nothwendig.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an die besagte Messerschmidt'sche Ehefrau zu machen haben, aufgefordert, dieselben, unter Vorlage der Beweisurkunden, Dienstag den 1. May d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Deschelbronn vor dem Theilungs-Commissär zu liquidiren, mit dem Anhang, daß die nicht erscheinenden Gläubiger die für sie hieraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich wird Nachmittags 2 Uhr an besagtem Tage die Versteigerung der Liegenschaften vorgenommen, wozu die Creditoren eingeladen werden.

Pforzheim, den 11. April 1832.

Großherzogl. Oberamt.

(2) [Mundtods-Erklärung.] Andres Grau von Pforzheim, der am 15. Januar 1829 im ersten Grade mundtods erklärt und unter Pflegschaft des hiesigen Bürgers und Dehmüllers, Peter Scheer, gestellt worden ist, hat sich inzwischen also verhalten, daß dem Ansuchen, um Aufhebung der Mundtods-Erklärung entsprochen werden kann, und Andres Grau daher wieder in seine Verwaltung seines Vermögens eingesetzt wird.

Pforzheim, den 12. April 1832.

Großherzogl. Oberamt.

(3) [Mundtods-Erklärung.] Schmidt Martin Kunzmann von Eisingen, wurde durch diesseitigen Beschluß vom heutigen im ersten Grade mundtods erklärt, und Gottlieb Bauer von dort, als Aufsichtspfleger aufgestellt.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ohne Bewilligung des Aufsichtspflegers keine der im Landrechtssatz 513 benannten Rechtsgeschäfte von Martin Kunzmann gültig abgeschlossen werden können.

Pforzheim, den 14. April 1832.

Großherzogl. Oberamt.

Stadtraths-Bekanntmachung.

(3) [Bekanntmachung.] Der diesjährige Georgen-Krämermarkt in Rastatt wird Montag den 30. d. M. abgehalten. Auch wird daselbst, und zwar jedesmal am Jahrmarkt, Dienstag ein Viehmarkt abgehalten. Für die drei nächsten Viehmärkte sind folgende Prämien bestimmt:

für das schönste Pferd 4 Kronenthaler.

" " " Paar Ochsen 6 "

" die schönste Kuh oder Kind 2 "

Zur Abhaltung des nächsten Krämermarktes, der auf den 1. k. M., ist für diesmal der Platz unten am Rathhause, der sogenannte Paradeplatz, bestimmt.

Pforzheim, den 16. April 1832.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.

Lenz.

Versteigerungen:

Vom Bezirk Pforzheim.

(3) [Liegenschafts-Versteigerung.] Johann Ludwig Fröschle von hier läßt Montag den 30. d. M. auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigern:

Eine einstockige Behausung in der Kauzenbach, neben Christoph Korn und Fuhrmann Waldburg;

1 Viertel Acker auf dem Wolfsberg, neben Fuhrmann Laible; und

1 Viertel in der Hengsteig, neben Löwenwirth Becker und Strumpfweber Schall; mit Einkorn eingeklämt.

Pforzheim, den 10. April 1832.

Bürgermeisteramt.
Lenz.

(2) [Acker-Versteigerung.] Aus der Pflugschaft der Karoline Kühlwein dahier werden Montag den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause der öffentlichen Steigerung ausgesetzt: 2 Viertel Acker an der Hängsteig, neben Schmidt Heins und Johannes Rüsle.

Pforzheim, den 12. April 1832.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.
Lenz.

(2) [Liegenschafts-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Küfermeisters Ernst Niedel dahier werden Montag den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause folgende Liegenschaften, mit Vorbehalt obervormundschaflicher Ratifikation, öffentlich versteigert:

Häuser und Gebäude:

Eine zweistöckige Behausung, mit 2 Wohnungen, Scheuer, Stallung und Werkstätte in der Kauzenbach, neben Rathsverwandten Becker und Fuhrmann Groß.

Garten:

20 Ruthen in der Altstadt, neben sich selbst, und Magnus Fischer.

Acker. Mittlere Zellge:

1 Morgen 10 Ruthen im Wartberg, neben Michael Brenner u. Bijoutier Haugs Wittve;

1 Brtl. 29 Ruthen in der Stüchelhelden, neben sich selbst und Commissionär Koller.

Die Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Pforzheim, den 13. April 1832.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Ph. Dennig.

(2) [Haus-Versteigerung.] Die Hälfte der, den Steinhauer Heinrich Reinhardt'schen 2 minderjährigen Kindern zugehörigen Behausung in der Nonnenmühlgasse, einseits Bäcker Joh. Michael Gerwigs Wittve und Schwertwirth Dittler,

anderseits Kaufmann Rüs, wird Montag den 7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, der Erbvertheilung wegen, unter Ratifikations-Vorbehalt, auf dem Amtsrevisorats-Bureau, gegen baare Zahlung der öffentlichen Steigerung ausgesetzt.

Pforzheim, den 16. April 1832.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Dennig.

(1) [Güter-Versteigerung.] Unterzeichnete läßt nächsten Rathstag den 30. d. M. nochmals versteigern:

1 Morgen auf der Scheuernwiese, neben gnädigster Herrschaft und Säger Kas;

wobei bemerkt wird, daß dieses auf hiesiger Gemarkung noch der einzige Platz ist, wo ein Wafferwerk angebracht werden kann.

Nachmittags in Bröhlingen:

die früher schon bekannt gemachte 3 Wiesenstücke auf den Weiherwiesen;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Einnehmer Poffelt's Wittve.

Privat = Anzeigen aus Pforzheim.

IV. Verzeichniß der zur Unterstützung für die verbannten Polen eingegangenen Beiträge.

Bei der Verloosung einer der Silbermünzen, die General Rybinski den hiesigen Polenfreunden zum Andenken übergab, von dem glücklichen Gewinnenden fl. 2. 42 fr. von Hrn. L. "1. 21 "

" G. Haug in Hamburg "5. —

" J. A. Bendiser Beitrag für den Monat April "1. —

Zusammen: fl. 10. 3 fr.

Summa der frühern Verzeichnisse: fl. 455. 15 fr.

im Ganzen eingegangen: fl. 465. 18 fr.

Pforzheim, den 24. April 1832.

Das Comité.

(3) [Haus-Verlehnung.] Unterzeichneter ist geneigt, sein in der Sophien-Vorstadt gelegenes Haus mit gewölbtem Keller, Stallung zu 6 Stück Vieh, Scheuer, Wagenhütte, und auf Verlangen 1 1/2 Viertel Wurzgarten auf einige Jahre zu verlehnen, und kann in einigen Monaten bezogen werden.

Martin Wallinger, Fuhrmann.

[Aufforderung.] Vor etlichen Tagen wurde im Gasthaus zum Laub eine neue, kennzeichnende Kappe verwechselt; der wirkliche Besitzer wolle solche, um sich nicht später Unannehmlichkeiten selbst zuschreiben zu müssen, gegen Empfang der Seinigen im Laub abgeben.

[Geldanerbieten.] Bei Kaminseger Cerri liegen 550 fl. Pflugschaftsgeld gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat.

[Anzeige.] Aus der Tapetenfabrik von C. Enth's Wittve und Compagnie in Karlsruhe habe

ich wieder eine neue vollständige Musterkarte von Tapeten und Borduren, so wie auch leichte Plafonverzierungen erhalten, die ich sowohl ihrer Schönheit, als auch Solidität und Billigkeit wegen hiermit bestens empfehle.

Ludwig Koch, Sattlermeister.

[Klavier feil.] Ein Forte-Piano von 5 1/2 Oktaven wird zum Verkauf angeboten; von wem? wolle in hiesiger Buchdruckerei erfragt werden.

[Billard feil.] Ein vorzüglich gutes, noch modernes Billard sammt Spielbällen, Lampen &c. ist billig zu kaufen, und das Nähere bei Stadt-Profurator Sträßer dahier zu erfragen.

[Zweckmäßiges Confirmations-Geschenk.] So eben ist in Stuttgart erschienen und bei J. M. Käß, Wittve zu haben:

Das

Vater Unser

als

Christlicher Haus-Altar.

Litho-typographische Darstellung

des

Gebetes Jesu

in einer

religiös-dichterischen

Umschreibung.

Dieses empfehlenswerthe Kunstblatt ist zum Aufhängen in Wohnungen christlicher Familien jeder Confession bestimmt und kostet, sammt Holzrolle, 27 kr. Den Hauptgegenstand, das Vater Unser, umschließt ein Rahmen, der ein architektonisches Kunstwerk, mit Canova's Abbildungen der Religion und Frömmigkeit vorstellt.

[Anzeige.] J. M. Käß Wittve in Pforzheim verkauft zu 16 kr.:

Sehn Polnische Lieder, in deutsche Verse gebracht mit Musikbeilagen.

Ferner sind alle bey dem hiesigem Pädagogium eingeführten Bücher planirt und gut gebunden zu haben.

Auszug aus dem Kirchenbuche in Pforzheim.

- März.**
Geboren:
 25. Albert, B.: Job. Schmidt, B. und Euchmüller.
 28. Johann Ernst Friedrich, B.: Christoph Wilhelm Stahl, B. und Schreinermeister.
- April.**
 2. August Friedrich, B.: Johann Gottlieb Frick, B. und Pflugwirth.
 2. Karl August, B.: Karl August Fink, B. und Hafnermeister.
 7. Karoline Friederike, B.: Wilhelm Bengenbach, B. und Emailleur.
 7. Friedrike Auguste, B.: Christian Eberle, B. und Schuhmacher.
 7. Wilhelmine Sophie, B.: Christoph Ludwig Gerwig, B. und Fäbker.
 12. Wilhelmine Elisabeth, unehelich.
 19. (todtgeboren) Ein Mägdlein, B.: Ludwig Friedrich Bauer, B. und Saisensiedermeister.
- April.**
Getraut:
 12. Georg Martin Scheuffele, led. B. und Webermeister; mit Regine Friedrike Rues, Bürgerstochter.
 15. Georg Martin Brenner, B. und Fabrikarbeiter; mit Friedrike Nöfner, ehel. Bürgerstochter.
- April.**
Gestorben:
 1. (im Taubstummen-Institut) Josephine Rombach, von Oberried; alt: 13 Jahre.
 4. Karl Michael, unehelich; alt: 6 Monate.
 5. Marie Katharine, geb. Binder, weil. Leonhard Hausers, B. und Schuhmachermeisters, nachgelassene Wittve; alt: 79 Jahre, 5 Monate.
 8. Ernestine Christine Auguste, B.: Ernst Wilhelm Friedrich Händle, B. und Schneidermeister; alt: 7 Monate, 14 Tage.
 8. Louise Margarethe, weil. Martin Israel Itlers, nachgelassene ledige Tochter; alt: 63 Jahre, 6 Monate, 4 Tage.
 13. Heinrike Louise Christiane, B.: Georg Jakob Scheuffele, B. und Mechanikus; alt: 1 Jahr, 8 Monate, 26 Tage.
 13. Wilhelmine Adelheid, B.: Johann Jakob May, B. und Handelsmann; alt: 1 Monat, 4 Tage.
 13. Johanne Goller, Poltgasse; alt: 17 Jahre, 2 Monate, 13 Tage.
 16. Marie Christine Karoline, geb. Keilbau, nachgel. Wittve von weil. Georg Christoph Rues, B. und Schneidermeister; alt: 57 Jahre, 11 M.

Fruchtpreise in Pforzheim, Durlach, Bruchsal.							Viktualienpreise in Pforzheim.		Fleischpreise.	
	d. 21. Apr.		d. 21. Apr.		11. Apr.					
das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Rindschmalz d. Pf.	26 kr.	Mastochsenfl. d. Pf.	9 kr.
Alter Kernen . . .	16	24	16	12	16	29	Schweinschm. » »	24 —	Rind- oder Schmalz-	
Neuer Kernen . . .	—	—	—	—	—	—	Butter » »	20 —	fleisch das Pf.	8 kr.
Weizen	—	—	16	—	15	49	Unschlitt » »	12 —	Ruhfleisch das Pf.	—
Korn, altes	—	—	11	21	11	15	Lichter, gez. » »	24 —	Ralbfleisch das Pf.	8 kr.
Korn, neues	—	—	—	—	—	—	» gegos. » »	24 —	Hammelfleisch d. Pf.	8 kr.
Gemischte Frucht . .	—	—	—	—	12	—	Seife » »	18 —	Schweinefl. das Pf.	9 kr.
Gerste	9	45	10	46	10	28	Eyer 5 Stück . . .	4 —		
Weiskorn	—	—	12	40	11	—	Grundbirnen d. Str.	18 —	Holzpreise im Holz-	
Haber	4	36	4	32	4	23			garten in Pforzheim:	
das Simri:							Brodpreise.		Buchen d. Alstr. fl.	11. 15 kr.
Erbisen	—	—	—	—	1	—	Weck 9 Loth 2 kr.	Eichen " " "	7. —	
Linzen	—	—	—	—	—	52	Weißbrod 18 Loth 4 kr.	Tannen " " "	7. 20 kr.	
Wicken	—	—	—	—	—	40	Schwarzbrod 1 Pf. 4 1/2 kr.	Stroh das 100 . .	fl. 10.	
Bohnen	—	—	—	—	—	—		Heu der Str. . .	" 1.	

Verantwortlicher Redacteur: Joh. Niehls.

Verleger und Drucker: K. F. Katz.